

# Richtlinie des Hagener Instituts für Managementstudien (HIMS) an der FernUniversität in Hagen für die Vergabe eines Jubiläumstipendiums

17.02.2025

## § 1

### Zweck des Stipendiums

Zweck des einmaligen Stipendiums ist die Förderung eines/einer begabten Person, die sich durch hervorragende Leistungen in einem universitären Erststudium und *in zwingender Ergänzung* durch ein gesellschaftspolitisches Engagement auszeichnet, aber *nachweislich* finanziell nicht in der Lage ist, ein managementbezogenes Zertifikats- oder Masterstudium zu finanzieren. In diesem Sinne bezieht sich die Förderung *ausschließlich* auf den Erlass des Studienentgelts im dafür vorgesehenen Rahmen.

## § 2

### Förderfähigkeit und Auswahlkriterien

- (1) Gefördert werden kann, wer an einer deutschsprachigen Universität ein Erststudium (Bachelorstudium) erfolgreich absolviert hat, was zum Zeitpunkt der Einreichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und den anderen Bestimmungen des HIMS zur Aufnahme eines Studiums genügt. Als Alternative fungiert ein *bereits* formal wie inhaltlich als gleichwertig anerkanntes Studium an einer ausländischen Universität, welches durch eine im deutschen Hochschulwesen dafür vorgesehene Stelle anerkannt wurde. Eine eigene Prüfung hierauf erfolgt ausdrücklich nicht.
- (2) Verlangt wird ein abgeschlossenes Erststudium mit der Gesamtbenotung 1,5 und besser.
- (3) Der/die Bewerber/in muss der deutschen Sprache nachweislich mächtig sein. Bei Zweifeln ist ein Zertifikat zur Bestimmung des Sprachniveaus vorzulegen (mindestens C1-Level).
- (4) Der/die Bewerber/in sollte durch einen formal geeigneten Nachweis erkennen lassen, dass eine Bedürftigkeit vorliegt, die eine eigenständige Übernahme des Studienentgelts nicht ermöglicht.
- (5) Die Auswahlkriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung *vollständig* erfüllt sein.

## § 3

### Auswahlkriterien und Bewerbungsverfahren

- (1) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt auf der Homepage des HIMS und ggf. an weiteren geeigneten Orten, wozu auch (Soziale) Medien zählen können.
- (2) Die Ausschreibung bezieht sich ausschließlich auf die Studienangebote des HIMS für den Zertifikats- oder Masterbereich.

## Vergabekommission

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe des Jubiläumstipendiums trifft der Vorstand des HIMS auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### § 5

#### Auswahlverfahren, Bewilligung

- (1) Die Entscheidung wird aufgrund der eingereichten Unterlagen getroffen.
- (2) Die Bewilligung erfolgt aufgrund des durchgeführten Vergabeverfahrens.
- (3) Das Stipendium betrifft das gesamte Zertifikats- oder Masterstudium bezogen auf die Regelstudienzeit. Es wird für zunächst ein Jahr, d.h. zwei Semester, bewilligt.
- (4) Einsprüche gegen die Entscheidung der Vergabekommission sind weder beim Erstantrag noch beim Folgeantrag möglich. Die Entscheidung der Vergabekommission wird im Negativfall weder schriftlich noch mündlich begründet. Dies gilt auch für den Fall, dass sich überhaupt keine Personen finden, die den Ausschreibekriterien genügen.
- (5) Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesandt (bitte keine Originale einreichen) und nach Abschluss des Verfahrens gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die FernUniversität entsorgt. Die Bewerbenden werden hierüber via E-Mail informiert. Wird keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt eine solche Benachrichtigung nicht.
- (6) Die geförderte Person ist damit einverstanden, dass über die erfolgte Vergabe des Stipendiums und seinen Abschluss durch das HIMS, die FernUniversität oder Medien an geeigneter Stelle berichtet wird. Sie erklärt sich des Weiteren bereit, wie in solchen Angelegenheiten üblich, bei Bedarf für dafür notwendige Fragen/Informationen zur Verfügung zu stehen.
- (7) Bewerbungen müssen bis zum 31.03.2025 *vollständig* eingetroffen sein.

### § 6

#### Fortsetzung der Förderung

- (1) Der/die Stipendiat/in kann innerhalb der Regelstudienzeit einen Folgeantrag stellen.
- (2) Die Fortsetzung der Förderung setzt voraus, dass der Studiengang weiterhin angeboten wird.
- (3) Durch Überprüfung der Studienleistungen bzw. der ergänzenden Leistungskriterien wird festgestellt, ob die Leistung des/der Stipendiaten/in eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände können dabei berücksichtigt werden.
- (4) Ausgeschlossen ist eine Förderung über die Regelstudienzeit hinweg.

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist insbesondere dazu verpflichtet, das Hagener Institut für Managementstudien unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel geplant ist, das Studium zum Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen wird oder das Studium unterbrochen oder abgebrochen wird.

(3) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat dem Hagener Institut für Managementstudien alle Daten zur Verfügung zu stellen, die die Förderung des Stipendiums tangieren.

(4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich an den vom Hagener Institut für Managementstudien im Rahmen des Stipendiums ggf. durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und sich ggf. auch aktiv einzubringen.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 18.02.2025 in Kraft.